

Frauenfeld, 6. Mai 2020

Entscheid 4a (gilt ab 11. Mai 2020)
**Externe Nutzung von Sportanlagen der Schulgemeinden, Politischen
Gemeinden, kantonalen Schulen und von weiteren Betreibern**

DEK/0103/2020/006

Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19) ([COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], Änderung vom 29. April 2020), Transitionsschritt 2 für den Sportbereich ab 11. Mai 2020

1. Orientierung

Der Bundesrat hat mit der Änderung der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) vom 29. April 2020 auch Lockerungen im Sportbereich beschlossen. Ab 11. Mai 2020 gilt insbesondere, dass Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu fünf Personen erlaubt sind. Damit ist unter gewissen Voraussetzungen auch wieder die externe Nutzung von schulischen und weiteren Sportanlagen durch Vereine möglich, sofern der Betreiber der Sportanlage (Schulgemeinde, Mittel-, Berufsfachschule, Politische Gemeinde, weitere) sein Einverständnis dazu gibt und Schutzkonzepte der Betreiber und Nutzer (Vereine) vorhanden sind.

Dies führt im Volksschulbereich zu einer Aufhebung des Verbots der externen Sportanlagennutzung gemäss Ziff. 3.8 des DEK-Entscheids 4 vom 30. April 2020 (DEK/0103/2020/014) betreffend Umsetzung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19) ([COVID-19-Verordnung 2], Änderung vom 29. April 2020), Transitionsschritt 2 für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen ab 11. Mai 2020 mit diesem Entscheid.

Weiterhin steht die Gesundheit aller beteiligten Personen an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Bereich des Sports soll die Anzahl der COVID-19-Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Gleichzeitig sollen gewisse sportliche Aktivitäten in einem klar definierten Rahmen ermöglicht werden.

2. Grundlagen

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) [Corona-19-Verordnung 2; SR 818.101.24], Transitionsschritt 2: Schulen und Einkaufsläden sowie Sportbereich, Änderung vom 29. April 2020;
- RRB Nr. 134 vom 13. März 2020 betr. Beschluss einer ausserordentlichen Lage

infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19: Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1).

- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten (BASPO, Swiss Olympic): <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/medienmitteilungen/2020-/Mit-Schutzmassnahmen-zur-schrittweisen-Lockerung.html>.

3. Aufträge

- Die nachfolgenden Vorgaben des Bundes gemäss Art. 6 Abs. 4 und 5 sowie Art. 6a Abs. 1 – 5 COVID-19-Verordnung 2 sind von den Betreibern der Sportanlagen und den Organisatoren der sportlichen Aktivitäten (Vereine, Teams etc.) konsequent um- bzw. durchzusetzen:

Art. 6 Abs. 4:

Im Bereich des Sports sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Sportanlagen und -betriebe:

- a. Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen;
- b. Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- c. Trainings von Angehörigen der Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören;
- d. Wettkämpfe unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
 1. von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören, oder
 2. an denen ausschliesslich Leistungssportlerinnen und -sportler eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands teilnehmen.

[Art. 6 Abs. 4 Buchstabe d gilt erst ab 9. Juni 2020.]

Art. 6 Abs. 5:

Für Aktivitäten nach Absatz 4 muss ein Schutzkonzept nach Artikel 6a erarbeitet und umgesetzt werden von:

- a. Betreibern von Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden; und
- b. Organisatoren solcher Aktivitäten, namentlich Vereinen.

Art. 6a Abs. 1 – 5:

¹ Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Aktivitäten und Veranstaltungen nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 müssen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:

- a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und
- b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

² Das BAG legt in Zusammenarbeit mit dem SECO die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Schutzkonzepte fest. Es legt in Zusammenarbeit mit dem BASPO die Vorgaben für die Schutzkonzepte nach Artikel 6 Absatz 5 fest.

³ Die Branchen-, Berufs- oder Sportverbände erarbeiten nach Möglichkeit branchen- oder bereichsbezogene Grobkonzepte, welche die Vorgaben nach Absatz 2 beachten. Sie hören hierzu die Sozialpartner an.

⁴ Die Betreiber und Organisatoren stützen ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branche oder Verbände nach Absatz 3 ab oder direkt auf die Vorgaben nach Absatz 2.

⁵ Die zuständigen kantonalen Behörden schliessen einzelne Einrichtungen oder verbieten einzelne Veranstaltungen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird.

- Die externe Nutzung von Sportanlagen durch Vereine und Teams kann somit gestattet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - 1) Der Betreiber (Schulgemeinde, Mittel-, Berufsfachschule, Politische Gemeinde, weitere) ist bereit, seine Sportanlage für die Nutzung durch Dritte zu öffnen.
 - 2) Der Betreiber verfügt über ein Schutzkonzept für die Sportanlage nach den Vorgaben des BAG und des BASPO/Swiss Olympic.
 - 3) Der Nutzer (Verein, Team etc.) verfügt über ein Schutzkonzept für die jeweilige Sportart nach den Vorgaben des BAG und des BASPO/Swiss Olympic.
 - 4) Die obigen Vorgaben gemäss COVID-19-Verordnung 2 des Bundes werden eingehalten.
- Die Betreiber und die Nutzer erstellen die Schutzkonzepte in eigener Verantwortung. Sie werden nicht durch die kantonale Aufsichtsstelle bewilligt.
- Die Schutzkonzepte sind von allen Beteiligten konsequent um- und durchzusetzen.

4. Kontaktstelle

Erste Anlaufstelle für sportspezifische Fragen sind die Betreiber der Sportanlagen vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können an die Adresse martin.leemann@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Das Verbot gemäss Ziff. 3.8 Zweiter Spiegelstrich des DEK-Entscheids 4 vom 30. April 2020 betreffend Transitionsschritt 2 für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den obligatorischen Schulen, wonach die externe Nutzung von Schulinfrastruktur (Sportplätze, Turnhallen und Schulräume) für Freizeit- und Vereinsaktivitäten bis mindestens 8. Juni 2020 verboten bleibt, wird mit diesem Entscheid aufgehoben.
3. Dieser Entscheid gilt ab 11. Mai 2020.
4. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS; durch DEK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG; durch DEK)
 - Bildung Thurgau (durch DEK)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG; durch DEK)
 - Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST; durch DEK)
 - Alle Schulgemeinden (via AV-Info; durch AV)
 - Alle Privatschulen (via AV-Info; durch AV)
 - Alle Musikschulen (via AV-Info; durch AV)
 - Sportkommission des Kantons Thurgau (durch SPA)
 - Vereinigung Thurgauer Sportverbände (VTS; durch SPA)
 - Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)
 - Sportamt
 - Amt für Volksschule
 - Amt für Mittel- und Hochschulen
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Informationsdienst (zur Aufnahme in die kommende Medienmitteilung)

5/5

- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Kantonaler Führungsstab
- Corona-Hotline des Kantons

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill